

Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMiA-AT.8.15.02/0019-I.2/2014

SB: Koppányi / Pacher

Zu GZ. BMiA-AT.8.15.02/0019-I.2/2014

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: [BMF \(e-Recht@bmf.gv.at\)](mailto:BMF (e-Recht@bmf.gv.at))

cc. begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Bundesgesetz mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden; Stellungnahme des BMiA**

Das BMiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

In der Problemanalyse der Erläuterungen wird erstmals auf die Richtlinie 2009/138/EG und auf die Verordnung 1094/2010/EU Bezug genommen. Es wäre empfehlenswert, bei einer erstmaligen Zitierung auch Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EU) Nr. 1094/2010“ und nicht „Verordnung 1094/2010/EU“ anzuführen sind (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums).

Die Erläuterungen verweisen mehrmals auf Leitlinien der EIOPA; dabei ist fraglich, ob nicht jeweils vor dem „DE“ (etwa in „EIOPA-CP-13/08DE“) ein Abstand erforderlich wäre.

Später werden in den Erläuterungen zu § 130d Abs. 3 „alle für die Vorbereitung der Erfüllung der Aufsichtspflichten gemäß Art. 249 Abs. der Richtlinie 2009/138/EG notwendigen Informationen“ erwähnt, wobei die fehlende Absatznummer zu ergänzen wäre.

Eine Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Im Entwurf des § 129I Abs. 1 wird von dieser Vorgehensweise abgewichen, weshalb jeweils der Beistrich vor der Seitenanzahl zu streichen wäre.

In § 130c Abs. 2 wird pauschal auf „verantwortliche“ Unternehmen und Holdinggesellschaften „gemäß der Richtlinie 2009/138/EG“ verwiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es vorzuziehen, ganz konkret die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie umzusetzen und anhand der in der RL enthaltenen Kriterien festzulegen, wie die jeweils verantwortlichen Unternehmen zu bestimmen sind, sofern dies nicht schon an anderer Stelle in der geltenden Fassung des zu novellierenden Gesetzes bzw. des ggstdl. Entwurfs der Fall ist.

In § 130c Abs. 3 wäre „Art.“ vor „231“ einfügen, sodass folgende Formulierung in Betracht käme:

„Bei der Vorbereitung von Genehmigungsverfahren für interne Modelle gemäß Art. 112 und Art. 113 sowie gemäß Art. 230 Abs. 2 und Art. 231 der Richtlinie 2009/138/EG hat die FMA die von EIOPA veröffentlichten Leitlinien und Empfehlungen anzuwenden.“

Bei einem Erstzitat kann gemäß Rz. 54 des EU-Addendums die Bezeichnung des erlassenden Organs entfallen, so dass es in § 130c Abs. 5 heißen sollte: „unter Berücksichtigung des finalen Berichts EIOPA-BoS-13/415 vom 27. September 2013 die gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 2 Z 2 und 3 zu übermittelnden Informationen [...]. Außerdem wäre die Bezeichnung der Fundstelle empfehlenswert, um den Anforderungen der Rz. 53 des EU-Addendums zu entsprechen.

In § 130c Abs. 6 kann der Beistrich vor dem Datum entfallen (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums), während auch hier eine Fundstelle nach Rz. 53 des EU-Addendums zu wünschen ist.

Im Sinne der Einheitlichkeit sollten auch bei den in § 130c Abs. 7 genannten EIOPA-Dokumenten Datum und Fundstelle genannt werden. Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die kürzere Wortfolge von „EIOPA-CP-13/010 DE“ unter Entfall des Titels ausreichend (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums).

Beim Verweis auf „Art 64 der Richtlinie 2009/138/EG“ in § 130d Abs. 4 hat nach dem „Art“ ein Punkt zu folgen (vgl Rz. 44 des EU-Addendums).

In inhaltlicher Hinsicht

Bedenken bestehen gegen die Vorschrift in § 130c Abs. 1 Z 2, wonach die in lit. b und lit. c enthaltenen Regelungen erst nach Veröffentlichung der technischen Spezifikationen durch EIOPA durchzuführen sind. Immerhin handelt es sich um eine dynamische Verweisung auf eine andere „Rechtsetzungsautorität“, die aber in Wahrheit kein Recht setzt, sondern bloß unverbindliche Leitlinien auf ihrer Webseite kund tut. Überhaupt ist dieses Bedenken – zumindest solange die FMA den Leitlinieninhalt nicht mit Verordnung verbindlich festlegt, wie es in § 130c Abs. 5 vorgesehen ist – im Sinne der Rechtssicherheit bezüglich all jener Verweise in § 130c zu äußern, die sich auf die von EIOPA veröffentlichten Leitlinien beziehen.

Wien, am 13. Februar 2014
 Für den Bundesminister:
 i.V. Schusterschitz m.p.